

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 30. April 1985

75. Stück

156. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im National- und Bundesrat erleichtert wird

156. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen vom 28. März 1985, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im National- und Bundesrat erleichtert wird, wiederverlautbart wird

Artikel I

./ Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird in der Anlage das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 286, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im National- und Bundesrat erleichtert wird, wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Vorschriften ergeben:

1. Bundesgesetz vom 15. Juni 1966, BGBl. Nr. 108, womit Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, abgeändert und ergänzt werden;
2. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1967, BGBl. Nr. 50, womit neuerlich Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, abgeändert und ergänzt werden;
3. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 6/1971, womit neuerlich Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien des Nationalrates erleichtert wird, geändert werden;
4. Bundesgesetz vom 25. November 1980, BGBl. Nr. 551, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, geändert wird;
5. Bundesgesetz vom 1. Juli 1982, BGBl. Nr. 356, mit dem das Parteiengesetz und das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, geändert wird, Art. II.

Artikel III

Im § 3 Abs. 2 werden den Unterabsätzen Zahlen vorangestellt.

Artikel IV

Im § 2 Abs. 2 wird ein Beistrichfehler richtiggestellt, im § 3 Abs. 1 eine veraltete Schreibweise der heutigen (abgekürzten) Schreibweise angepaßt.

Artikel V

(1) Die §§ 2 a, 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 3, 4 und 5.

(2) Im nunmehrigen § 5 wird eine Verweisung innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt.

Artikel VI

Als neuer § 6 wird die Vollziehungsklausel wiederverlautbart, wie sie sich aus den Vollziehungsklauseln der im Art. II Z 2 bis 5 der Kundmachung genannten Bundesgesetze ergibt.

Artikel VII

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im National- und Bundesrat erleichtert wird, wird mit dem Titel „Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985)“ wiederverlautbart.

Sinowatz

Vranitzky

Anlage

Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985)

(BGBl. Nr. 356/1982, Art. II Z 1)

§ 1. Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben haben die parlamentarischen Klubs der

Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten.

(BGBl. Nr. 356/1982, Art. II Z 2)

§ 2. (1) Dieser Beitrag hat dem Jahresbruttobezug von vier Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, einschließlich der Sonderzahlungen und von vier Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe d, Entlohnungsstufe 21, einschließlich der Sonderzahlungen zu entsprechen.

(2) Außerdem gebührt jedem Klub im Sinne des § 7 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 für je angefangene zehn Abgeordnete ein Beitrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges von zwei Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20. (BGBl. Nr. 551/1980, Art. I Z 2)

(BGBl. Nr. 6/1971, Art. I)

§ 3. Jedem Klub gebührt weiters für je angefangene zehn Mitglieder des Bundesrates ein Beitrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges von einem Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20.

(BGBl. Nr. 356/1982, Art. I Z 3)

§ 4. (1) Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gebührt jedem Klub eine Zuwendung in Höhe von 90 vH des Beitrages nach § 2. (BGBl. Nr. 551/1980, Art. I Z 3)

(2) Als Öffentlichkeitsarbeit der Klubs gilt insbesondere:

1. Briefe und Rundschreiben der Abgeordneten an die Wähler ihres Wahlkreises;
2. Druckwerke und Broschüren, mit denen die Abgeordneten oder die parlamentarischen Fraktionen über ihre parlamentarische Tätigkeit berichten;
3. Enqueten und Veranstaltungen, in denen die Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit unterrichtet wird.

(BGBl. Nr. 50/1967, Art. I Z 1)

§ 5. Die Beiträge nach § 2 und die Zuwendungen nach § 4 sind den Klubs vierteljährlich jeweils im vorhinein anzuweisen.

(BGBl. Nr. 50/1967, Art. I Z 2)

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.